

Beschluss der 24.Landesmitgliederversammlung (LMV) in Wunsiedel
vom 27. bis 29. März 2009

Änderung der Finanzordnung I

§1 Fahrtkostenerstattung wird wie folgt neu gefasst:

(1)Definition

50 % des regulären Bahnpreises der 2. Klasse und Zuschläge, inkl. Platzreservierungen, werden voll erstattet. Auf Antrag können auch mehr als 50 % des regulären Bahnpreises der 2. Klasse und Zuschläge erstattet werden. Über den Antrag entscheidet mehrheitlich der Landesvorstand. Kosten des ÖPNV werden voll erstattet. Fahrpreisermäßigungen sind zu nutzen. Maximal werden die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet. Flugreisen werden grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger und gesonderter einstimmiger Genehmigung durch den Landesvorstand mehrheitlich erstattet. Die Obergrenze dieser Erstattung wird auf 50 % des regulären Bahnpreises der 2.Klasse angesetzt. **Ferner werden Kosten für Mitfahrgelegenheiten bis zu einer Höhe von Satz 1 voll erstattet. Dazu wird von dem/der SchatzmeisterIn ein Vordruck bereit gestellt, welcher die/der FahrerIn unterschreiben muss und die entstandenen Kosten darin vermerkt werden.**

Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende Pauschalsätze:

Pkw Euro **0,30** / km

Mitnahmeentschädigung je Person von Euro **0,02** /km

Motorrad Euro **0,13** / km

Moped Euro 0,08 / km

Fahrrad Euro **0,05** / km